

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 13/13 B

L 5 KR 459/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 KR 30/08 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2014 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 8816 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die klagende Physiotherapeutin wendet sich gegen die ihrer Auffassung nach zu niedrige Vergütung von Haus- und Heimbefuchen und ist mit ihrem Begehren der Feststellung einer höheren Vergütungspflicht der Krankenkassen gegenüber der beklagten AOK in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat unter Bezug auf den Gerichtsbescheid des SG ua zur Begründung ausgeführt, der Klägerin stehe kein höherer Vergütungsanspruch zu. Die Beklagte dürfe auch gegenüber Dritten darauf hinweisen, dass die Klägerin keine höhere Vergütung als die, die in den Verträgen iS von § 125 Abs 2 SGB V vereinbart sei, verlangen dürfe (*Urteil vom 13.12.2012*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Die Klägerin legt keinen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hinreichend dar. Sie bezeichnet weder einen Verstoß gegen § 103 SGG (*dazu a*) noch gegen § 123 SGG in der gebotenen Weise (*dazu b*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*).
- 5 a) Der Beschwerdeführer muss für eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG daher ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund der bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und die von dem betreffenden Beweisantrag berührten



Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (vgl. zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3 mwN). Die Klägerin legt - ungeachtet anderer Fragen - insoweit jedenfalls nicht schlüssig dar, dass sich dem LSG weitere Sachaufklärung aufge-drängt hätte. Trotz der umfangreichen Ausführungen ihres prozesserfahrenen nichtanwaltlichen Prozessbevollmächtigten im Berufungsverfahren ist schon im Ansatz kein Ermittlungsbegehren dahingehend zu erkennen, die zur Sittenwidrigkeit führende Nichtauskömmlichkeit der Vergütungssätze durch ein betriebswirtschaftliches Sachverständigengutachten zu ermitteln. Selbst wenn man aber ihrem Vorbringen wegen der verminderten Anforderungen an einen vor dem LSG unvertretenen Kläger einen solchen Beweisantrag entnehmen wollte, ist nicht hinreichend ersichtlich, wieso das LSG hierzu noch hätte ermitteln müssen. Denn das LSG ist - unter Verweis auf die Entscheidungsgründe im Gerichtsbescheid - der Auffassung, dass der Klägerin weder aus dem Vertrag noch aus ungerechtfertigter Bereicherung ein höherer Vergütungsanspruch zustehe, weil es allein auf die Vergütungssätze ankomme, die üblicherweise von den Krankenkassen gezahlt würden. Die Klägerin legt schon nicht dar, dass die Feststellung der Nichtigkeit der für den Bereich der AOK geregelten Hausbesuch-Pauschalen zu einer höheren Vergütung führen könnte.

- 6 b) Soweit die Klägerin weiterhin als Verfahrensfehler die Verletzung des § 123 SGG rügt (vgl. dazu BSG Urteil vom 28.11.2002 - B 7 AL 26/02 R - Juris RdNr 21; BSG Beschluss vom 16.2.2012 - B 9 SB 48/11 B - Juris RdNr 15 ff) und geltend macht, das LSG habe nicht über das von ihr erkennbar zum Ausdruck gebrachte Klagebegehren entschieden, macht die Klägerin schon nicht deutlich, dass die Entscheidung des LSG auf diesem vermeintlichen Verfahrensfehler beruhen kann. Die Klägerin trägt insoweit vor, dass sie sich "im Kern nicht gegen die zwischen Kassenverbänden und Verbänden der Leistungserbringer ab 2006 neu ausgehandelten Hausbesuchssätze und den niedrigen Heimbesuchssatz gewandt <hat>, sondern gegen die Art und Weise wie die Beklagte diese Sätze gerade im Verhältnis gegenüber dem Betrieb der Klägerin angesichts seiner Besonderheiten zur Anwendung bringt". Sofern man zugunsten der Klägerin unterstellt, dass sie die Anwendung der Vergütungsregelungen über Hausbesuchsaufwendungen ab 1.4.2006 akzeptiert, wenn ein Therapeut in einer Einrichtung mehr als einen Versicherten behandelt und nur im Übrigen die Nichtanwendbarkeit beantragt hat, legt die Klägerin indes nicht dar, dass das LSG über diesen eingeschränkten Antrag nicht vollständig entschieden hat, also der eingeschränkte Antrag nicht bloß in dem weiter gefassten entschiedenen Antrag enthalten ist, sondern zugleich über letzteren partiell hinausreicht. Soweit das LSG auch über den Fall mit entschieden hat, dass ein Therapeut mehr als einen Versicherten in einer Einrichtung behandelt, macht die Klägerin schon im Ansatz nicht deutlich, dass die Rechtsauffassung des LSG von der ihrigen entscheidungserheblich abweicht.

- 7 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 bis 3, § 47 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)